

Kurzfristige Beschäftigung

Worauf ist zu achten?

- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Der Arbeitgeber muss lediglich Beiträge zur Unfallversicherung entrichten.
- **Voraussetzungen:**
 - Die Beschäftigung ist auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt
 - Eine vertragliche Regelung der Befristung muss im Voraus erfolgen
 - Innerhalb des aktuellen Kalenderjahres gab es keine weiteren kurzfristigen Beschäftigungen, ansonsten sind diese zusammenzurechnen
 - Die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig* ausgeübt
 - Es darf keine Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber bestehen
 - Der Arbeitnehmer darf nicht arbeitslos gemeldet sein

*Berufsmäßigkeit:

- Berufsmäßig wird eine Beschäftigung ausgeübt, wenn sie für den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Beschäftigung darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bestimmend sein.
- Die Berufsmäßigkeit muss nur geprüft werden, wenn das monatliche Gehalt über EUR 556 beträgt.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer kann mit 25% pauschaliert werden, wenn:

- der Arbeitnehmer nur gelegentlich beschäftigt ist,
- die Beschäftigung nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage hinausgeht,
- der Lohn je Arbeitstag 150 EUR oder je Stunde 19 EUR nicht übersteigt.

Ausnahme: Wenn eine Beschäftigung unerwartet sofort erforderlich ist, darf pauschaliert werden, auch wenn der Tagesverdienst über EUR 150 liegt (Stundenlohn darf EUR 19 aber nicht überschreiten)

Sind die Voraussetzungen zur Pauschalierung nicht gegeben, wird die Lohnsteuer mit Hilfe der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse/ Kinderfreibeträge...) des Arbeitnehmers berechnet.

Besonderheit Ferienjob

Ferienjobs sind meistens im Voraus befristet und können als kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt werden

*Berufsmäßigkeit bei Schülern/Studierenden:

- Bei Schüler und Studierenden liegt grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit vor, solange sie die Schule besuchen bzw. eingeschrieben sind. Dies gilt auch für die Übergangszeit zwischen Schule und Studium
- Ausnahme: wenn Schule oder Studium vor dem Ferienjob beendet wurden und nach dem Sommer eine betriebliche Ausbildung, ein versicherungspflichtiger Job oder ein duales Studium aufgenommen wird, ist eine kurzfristige Beschäftigung nicht möglich.